Informationsschreiben zum Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG),

aufgrund zahlreicher Behörden- und Bürgeranfragen im Zusammenhang mit dem Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG), hat das Bundesministerium für Inneres nachstehende Information übermittelt:

1. Welche Schusswaffen und wesentlichen Bestandteile gekennzeichnet werden müssen

Übergangsregelung - SchKG

§ 5. Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen, die noch nicht gemäß

§ 1 gekennzeichnet und ab dem 14. September 2018 erworben wurden, sind innerhalb von sechs Monaten ab dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt gemäß § 1 zu kennzeichnen.

Grundsätzlich gilt:

Für vor dem 14.9.2018 in Verkehr gebrachte Schusswaffen gilt das SchKG nicht. Für diese Schusswaffen gibt es auch keine nachträgliche Kennzeichnung. Das gilt auch, wenn eine solche bereits in Verkehr gebrachte Schusswaffe nach dem 28.4.2026 (neuerlich) verkauft bzw. gekauft oder vererbt wird. **(Fall 1)**

Alle Schusswaffen die zwischen 14.9.2018 und 28.4.2026 erworben wurden, müssen bis zum 28.10.2026 nachgekennzeichnet werden, außer das SchKG gilt nicht (§ 3 SchKG). Werden sie nicht gekennzeichnet, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 SchKG dar. **(Fall 2)**

Schusswaffen die ab dem 28.4.2026 in Verkehr gebracht werden, müssen gekennzeichnet werden, außer das SchKG gilt nicht (§ 3 SchKG). Werden sie nicht gekennzeichnet, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 SchKG dar. **(Fall 3)**

Es gibt eine einzige Einschränkung dieser Regeln: Wird ein nicht gekennzeichneter wesentlicher Bestandteil von einer Schusswaffe getrennt, ist dieser vor einer allfälligen Weitergabe zu kennzeichnen (§ 1 Abs. 2 SchKG).

Sonderfälle:

Wurde eine Schusswaffe vor dem 14.9.2018 in Verkehr gebracht und zwischen dem 14.9.2018 und 28.4.2026 einer anderen Person überlassen, muss der Erwerber die Schusswaffe nachkennzeichnen lassen, außer das SchKG gilt nicht (§ 3 SchKG) (**Fall 1 + 2**).

Wurde hingegen eine Schusswaffe vor dem 14.9.2018 in Verkehr gebracht und erst nach dem 28.4.2026 einer anderen Person überlassen, besteht keine Pflicht zur Nachkennzeichnung (**Fall 1 + 3**).

2. Wie ist nach Ablauf der Übergangsfrist, somit ab 29. Oktober 2026, mit festgestellten fehlenden Kennzeichnungen umzugehen? Führt jede festgestellte fehlende Kennzeichnung zwingend zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahren und ist dabei jeweils von einer Mindeststrafe von EUR 900,00 auszugehen? Falls ja, ist dies gegebenenfalls für jeden einzelnen nicht gekennzeichneten wesentlichen Bestandteil gesondert zur Anzeige zu bringen?

Den von der Übergangsregelung Betroffenen steht für die Vornahme der Kennzeichnung bei einem Gewerbetreibenden ein Zeitraum von sechs Monaten ab Inkrafttreten der SchKG-Novelle, somit bis 28. Oktober 2026, zur Verfügung. Zu beachten ist, dass § 3 SchKG Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SchKG vorsieht. Sofern ein Tatbestand des § 3 SchKG vorliegt, kommt auch die Übergangsregelung des § 5 SchKG nicht zur Anwendung.

Werden Schusswaffen nicht entsprechend gekennzeichnet, dann stellt dies eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 SchKG dar und kommt der in dieser Bestimmung vorgesehene Strafrahmen zur Anwendung. Zur Frage, ob dies für jeden einzelnen nicht gekennzeichneten wesentlichen Bestandteil gesondert zur Anzeige zu bringen ist, liegt derzeit noch keine Judikatur vor. Es scheint vom Gesetzgeber jedoch gewollt, dass jede (ganze) Schusswaffe ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, sodass eine Verwaltungsübertretung pro Schusswaffe anzunehmen ist, unabhängig davon wie viele Teile dieser Schusswaffe nicht gekennzeichnet sind.

3. Welche Informationen die Kennzeichnung zu umfassen hat

Welche Informationen die Kennzeichnung zu umfassen hat, ist in § 1 Abs. 3 SchKG geregelt:

§ 1 (3) Die Kennzeichnung hat die Angaben zu dem Hersteller oder der Marke, dem Herstellungsland oder -ort, der Herstellungsnummer und dem Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Teil der Herstellungsnummer ist, und gegebenenfalls die Typenbezeichnung zu umfassen. Ist ein wesentlicher Bestandteil zu klein, um gemäß diesem Absatz gekennzeichnet zu werden, hat dieser zumindest eine Herstellungsnummer oder einen alphanumerischen oder digitalen Code aufzuweisen.

Dazu ist der RV 360 zu BGBl I Nr. 117/2020 zu entnehmen:

„Wenn der einschlägige Gewerbetreibende oder die Privatperson im Falle der Einfuhr das Herstellungsjahr jedoch nicht kennt, kann diesbezüglich auch keine Kennzeichnungspflicht bestehen, weil dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, Unmögliches von den Rechtsunterworfenen zu verlangen.“

Diese Information wurde den Waffenbehörden auch anlässlich des Inkrafttretens des SchKG mit Schreiben zu GZ: 2020-0.766.633 vom 26. November 2020 bekanntgegeben. Sollte daher bei einer „Nachkennzeichnung“ ein einzelnes Kennzeichnungsmerkmal nicht bekannt sein, kann dieses dementsprechend nicht angebracht werden.

Betreffend Seriennummern – nach § 1 Abs. 3 SchkG gemeint Herstellungsnummer – können diese grundsätzlich frei gewählt werden. Diesbezüglich könnte dieselbe Nummer verwendet werden, wie sie bereits auf der Waffe vorhanden ist. Sollte dies nicht möglich sein, weil diese etwa zu lang für den Bauteil ist, kann eine andere gewählt werden.

In beiden Fällen wäre jedenfalls eine entsprechende Dokumentation (auch im ZWR) vorzunehmen, um die Rückverfolgbarkeit gewährleisten zu können.

4. Wie die Kennzeichnung technisch zu erfolgen hat, ist in der SchKV geregelt:

§ 2 (1) Bei Rahmen oder Gehäusen aus nichtmetallischem Material, wie insbesondere Kunststoff, wird die Kennzeichnung auf einer Metallplatte angebracht, die untrennbar mit dem Material des Rahmens oder Gehäuses verbunden ist, sodass 1. die Platte nicht leicht oder ohne Weiteres entfernt werden kann und 2. bei der Entfernung der Platte ein Teil des Rahmens oder des Gehäuses zerstört würde.

(2) Im Falle des Abs. 1 hat die Kennzeichnung auf der Metallplatte zumindest die Herstellungsnummer aufzuweisen. Andere Bestandteile der Kennzeichnung im Sinne

des § 1 Abs. 3 SchKG können auch auf Kunststoff angebracht werden, wenn über die Lebensdauer der Schusswaffe gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung lesbar und eine Beseitigung der Kennzeichnung nur unter deutlich erkennbarer Beschädigung des Materials möglich ist.

Dazu wurde im Schreiben zu GZ: 2020-0.766.633 vom 26. November 2020 ausgeführt: „Eine Kennzeichnung auf der Metallplatte im Sinne des Abs. 1 muss gemäß Abs. 2 zumindest die Herstellungsnummer aufweisen, da diese in Verbindung mit der Bezeichnung des Herstellers maßgeblich zur Identifizierung einer Schusswaffe oder eines wesentlichen Bestandteils beiträgt. Andere Kennzeichnungsinhalte gemäß § 1 Abs. 3 SchKG können abweichend von Abs. 1 auch auf Kunststoff angebracht werden, sofern über die Lebensdauer der Schusswaffe gewährleistet ist, dass die Kennzeichnung lesbar und eine Beseitigung der Kennzeichnung nur unter deutlich erkennbarer Beschädigung des Materials möglich ist.

Im Anhang der Durchführungsrichtlinie 2019/68/EU wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, auch Methoden der Kennzeichnung zu verwenden, die ein gleichwertiges Maß an Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit gewährleisten, wie eine Kennzeichnung auf einer Metallplatte. Eine derartige Gleichwertigkeit der Kennzeichnungsmethode über die Lebensdauer der Schusswaffe oder des wesentlichen Bestandteils wird durch eine fachgerechte Anbringung der Kennzeichnung auf Kunststoff, insbesondere durch Spritzgussverfahren oder mithilfe einer Lasergravur, gewährleistet."

Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung ist zumindest die Herstellungsnummer auf einer Metallplatte anzubringen, wobei die Platte nicht leicht oder ohne Weiteres entfernt werden kann und bei der Entfernung der Platte ein Teil des Rahmens oder des Gehäuses zerstört würde. Die Einhaltung dieser Bestimmung wäre daher auch bei einer Anbringung einer Metallplatte mit Klebstoff gewährleistet, da wie im gegenständlichen Fall das Griffstück bei einer versuchten Entfernung zerstört werden würde.

5. Ist vorgesehen, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen von Überprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 der 2. WaffV künftig auch die Kennzeichnung von Schusswaffen und wesentlichen Bestandteilen nach dem SchKG kontrollieren:

Die Überprüfung der Verwahrung gem. § 4 Abs. 3 2. WaffV bezieht sich lediglich auf die sichere Verwahrung des aktuellen Besitzstandes und nicht auf die Kontrolle der Kennzeichnung.

6. Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 4 SchKG; Schusswaffen oder wesentliche Bestandteile von Schusswaffen von besonderer historischer Bedeutung, Einbindung des Bundesdenkmalamts:

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine Sammlerwaffe handelt. Eine Befassung des Bundesdenkmalamts ist nicht in allen Fällen erforderlich. Eine diesbezügliche einheitliche Ablauforganisation ist derzeit nicht vorgesehen.

Österreich, 31.Oktober 2026

Allianz Rechtstreuer Bürger